



HAUSORDNUNG

über die Benutzung der Obdachlosen- Flüchtlings- und Asylunterkünfte des Amtes KLG Heider Umland

In dieser Hausordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet; sie bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder ihrer Identität.

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Unterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist folgende Hausordnung von allen in der Unterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Unterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche Unterkunft ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.
3. Den in eine Unterkunft untergebrachten Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
4. Der Besitz, die Einnahme und der Vertrieb von Drogen ist verboten. Bei einem Verstoß wird die Polizei informiert.
5. Jegliche Form von Waffen sind in der Unterkunft verboten. Sofern Schusswaffen, verbotene Gegenstände gemäß Waffengesetz sowie sonstige gefährliche Gegenstände festgestellt werden ist die Polizei zu informieren.
6. In Unterkünften untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden. Gleiches gilt für Besucher von eingewiesenen Personen.
7. In den Unterkünften besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist untersagt.
8. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Innerhalb dieser Zeit ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist andere Personen zu stören (z. B. lautes Reden, Türen schlagen, lautes Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren etc.).
9. Die Unterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jedweder Art untersagt.
10. Die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte etc.), das Abstellen von Kraftfahrzeugen und die Aufbewahrung von leicht entzündlichen und feuergefährdenden Stoffen ist in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände untersagt.
11. Das Halten von Tieren ist untersagt.
12. Den in den Unterkünften untergebrachten Personen ist es untersagt, die Schlösser eigenständig zu wechseln, ausgehändigte Schlüssel zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben.

13. Es gilt das Postgeheimnis. Eingehende Post darf nur durch den als Empfänger gekennzeichnete Person geöffnet werden.

II. Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 6 der Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen-Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden wenn

1. eine Unterkunft oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird
2. die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält
3. den Mitteilungs- oder Unterrichtspflicht nicht nachgekommen wird
4. die Unterkunft nicht in regelmäßigen Abständen gereinigt wird (Räumlichkeiten, Bäder, Toiletten, Küche, Flure, Waschküche, Treppenhäuser) und für ausreichend Belüftung und Heizung gesorgt wird
5. in die Unterkunft eine dritte Person aufgenommen wird oder Übernachtungsmöglichkeit gewährt wird
6. ohne Genehmigung Tiere gehalten werden
7. ohne Genehmigung die Unterkunft Veränderungen vornimmt
8. die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt oder gereinigt wird

III. Behandlung der Unterkünfte und die Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen, einschließlich des Geländes sind pfleglich zu behandeln und bei Rückgabe in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.
2. Die Unterkünfte sind regelmäßig und ausreichend zu belüften, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
3. Jedwede Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung der Unterkunft, der Einrichtungen und der Außenanlagen ist untersagt.
4. Bauliche Veränderungen in der Unterkunft oder auf dem dazugehörigen Gelände, z. B. das Setzen oder Entfernen von Trennwänden, das Entfernen vorhandener Einrichtungsgegenstände, das Installieren von zusätzlichen Feuerstellen, Antennen, technischen Anlagen o. Ä. oder das Verändern elektrischer Anlagen etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt KLG Heider Umland vorgenommen werden

IV. Reinhaltung der Unterkunft und Gemeinschaftsanlagen

1. Die in eine Unterkunft eingewiesene Person ist für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten verpflichtet.
2. Zur Vermeidung von Verstopfungen und aus umweltschutzrechtlichen Gründen dürfen in Waschbecken, Spülen und Toiletten keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien entsorgt werden.
3. Gemeinschaftlich genutzte Bereiche sind schonend zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Alle eingewiesenen Personen verpflichten sich dazu sich an der Erhaltung der Unterkunft zu beteiligen.
4. Die in eine Unterkunft eingewiesene Person ist verpflichtet, Abfälle regelmäßig nach Maßgabe der im Kreis Dithmarschen geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu beseitigen.

V. Pflichten bei der Rückgabe der Unterkunft

1. Die Aufgabe einer Unterkunft ist dem Amt KLG Heider Umland eine Woche vor Rückgabe anzuzeigen.

2. Die Räumlichkeiten sind nach Räumung der persönlichen Gegenstände und nach Beseitigung etwaiger Beschädigungen besenrein zu übergeben.
3. Sämtliche bei Einweisung in die Unterkunft übergebene Schlüssel sind nach Rückgabe an das Amt KLG Heider Umland zu übergeben. Andernfalls hat die eingewiesene Person die Kosten für das Installieren neuer Schlösser zu tragen

VI. Haftung

1. Die in die Unterkunft eingewiesene Person haftet für die von ihnen und ihren Besuchern in der Unterkunft, Einrichtungen und dem dazugehörigen Gelände verursachten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich.
2. Jeder Schaden, auch wenn er von Dritten verschuldet wurde, ist durch die eingewiesene Person dem Amt KLG Heider Umland, Fachbereich I, Kirchspielsweg 6, 25746 Heide (soziales@amt-heider-umland.de) unverzüglich anzuzeigen.
3. Mutwillige Beschädigungen und Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

VII. Aufsicht

1. Die in die Unterkunft eingewiesene Person und ihre Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten des Amtes KLG Heider Umland zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung in der Unterkunft nachzukommen.
2. Die beauftragte Person ist berechtigt die zugewiesenen Räumlichkeiten, auch ohne Zustimmung der eingewiesenen Person, zu betreten.